Benutzungsordnung

Für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Hövels

§ 1
Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hövels. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne den Vereinen und sonstigen Benutzern für ihre Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2
Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde Hövels zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Im übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden: das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können bis zu einem Jahr von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3
Hausrecht

Das Hausrecht des Bürgerhauses steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4
Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses wird von der Ortsgemeinde durch Benutzungspläne geregelt.

(2) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils im September überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis längstens auf ½ der ganzes Jahr befristet.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 5
Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden.

§ 6
Ordnung des Benutzungsbetriebes

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

(2) Alle Einrichtungen des Bürgerhauses sowie die Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Nach Abschluss der Benutzung sind das Bürgerhaus und die Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

§ 7
Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Das Bürgerhaus steht den Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit es für den Übungs- und Sportbetrieb benutzt wird.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und kostenfreien Benutzung des Bürgerhauses und seiner Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch den Benutzer.

(3) Kostenfreie Benutzung wird vorrangig nur den Vereinen gewährt, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hövels haben.

(4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene kulturelle Möglichkeiten der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpf ist.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 8
Festsetzung eines Kostenbeitrages

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für

Küchenbenutzung	20,-- Euro,
Nebenkosten (Müll etc.)	15,-- Euro.

Für örtliche kulturelle Veranstaltungen sowie Familienfeiern von Ortsansässigen im Bürgerhaus ist ein Kostenbeitrag von 75,-- Euro je halben Kalendertag Benutzung zu entrichten. Bei der Nutzung durch auswärtige Vereine usw. wird ein Kostenbeitrag von 105,-- Euro je halben Kalendertag erhoben. Der Kostenbeitrag soll nach einem Jahr erneut überprüft werden.

(3) Sicherheitsleistungen/ Kautionen
Für die Benutzung des Bürgerhauses muss eine Kaution in Höhe von 300 Euro hinterlegt werden.
Die Kaution wird nach ordnungsgemäßen Verlassen des Gebäudes erstattet.

(4) Mit dem Kostenbeitrag sind auch die Auslagen für die Heizung abgegolten. Die Durchführung der Reinigung hat durch den Benutzer zu erfolgen.

(5) Der Kostenbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden, (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung des Kostenbeitrages gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen des Bürgerhauses. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen, im Falle der sportlichen Nutzung. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

§ 9
Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern das Bürgerhaus sowie die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder

Diebstähle, (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.), übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Hövels, den 04.04.2022

Ortsgemeinde Hövels

(Siegel)

gez. Wolfgang Klein
Ortsbürgermeister